

(II) Der Steuerpflichtige hat Anspruch auf Kinderermäßigung — für den Begriff „Kinder“ ist die bestehende deutsche Gesetzgebung maßgebend — falls die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Kinder müssen mindestens vier Monate im Steuerjahr zu dem Haushalt des Steuerpflichtigen gehört haben, oder in diesem Jahr hauptsächlich auf seine Kosten unterhalten und erzogen worden sein. Im letzteren Falle muß der Steuerpflichtige die Kosten für ihren Unterhalt und ihre Erziehung mindestens vier Monate getragen haben.

&

2. Die Kinder dürfen während dieses Zeitraums das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(III) Auf Antrag wird dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung gewährt, wenn Kinder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Die Kinder müssen im Steuerjahre mindestens vier Monate eine von dem Kontrollrat oder den zuständigen Zonenbehörden genehmigte Unterrichtsanstalt besucht haben und während dieser Zeit hauptsächlich auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten worden sein.

2. Die Kinder dürfen während des Steuerjahres das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels treten an die Stelle des § 32 des Einkommensteuergesetzes sowie aller diesen Paragraphen abändernden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Die Bestimmungen dieses Artikels sind bei der Festsetzung der Lohnsteuer anzuwenden. Paragraph. 39 des Einkommensteuergesetzes wird dementsprechend geändert.

ARTIKEL III

Einkommensteuer — Allgemeine Erhöhung der Steuersätze

1. Die am 8. Mai 1945 gültigen Sätze für die Einkommensteuer werden nach den folgenden allgemeinen Grundsätzen erhöht:

(a) Für Steuerklasse I werden die Sätze für die Einkommensteuer wie folgt erhöht:

(I) Um 25% für Gehälter, Löhne und Einkünfte aus freien Berufen.

(II) Um 35% für alle anderen Einkunftsarten.

(b) Auf die Steuerklassen II und III finden die in Absatz (a) vorgesehenen Erhöhungen Anwendung mit folgenden Ausnahmen: